



Mitteilungsblatt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt das **Mitteilungsblatt**, Ausgabe Mai 2004, mit dem Sie der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes über seine Tätigkeit informieren will. Wir bitten, zu entschuldigen, dass Sie erst nach längerer Zeit wieder etwas von uns hören, und zugleich um Anregungen und Kritik. Wir haben das Mitteilungsblatt, das Sie aus der Vergangenheit kennen, in Aussehen und Umfang verändert, nicht zuletzt aus Kostengründen. Das Mitteilungsblatt soll vierteljährlich erscheinen, um aktuell zu sein. Wir sind aber, um aktuell zu sein, auch auf Ihre Beiträge angewiesen. Also schreiben Sie uns, für jede Anregung und Kritik sind wir dankbar. Vielleicht fällt Ihnen ein treffender Name für dieses Mitteilungsblatt ein.

Landesvertreterversammlung
Erbacher Hof, Mainz am 15. 03. 2004

Wichtigster Tagesordnungspunkt war die **Neuwahl des Präsidiums**. VROLG Udo Werner kandidierte nach sechs Jahren nicht mehr für das Amt des Landesvorsitzenden, die stellvertretende Landesvorsitzende OStAin Gisa Thermann stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wurden gewählt:

Landesvorsitzende



Ulrike Müller-Rospert, DirAG,
AG Germersheim, Gerichtsstr. 6,
76726 Germersheim
Tel.: 07274/952224, Fax: 07274/952240
E-Mail: ulrike.mueller-rospert@zw.jm.rlp.de

Stellvertretender Landesvorsitzender:



Reinhard Endell, VRLG, LG Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz
Tel.: 06131-1414352, Fax: 06131-1414444

Zu weiteren **Präsidiumsmitgliedern** wurden gewählt (Anschriften folgen in der nächsten Ausgabe):

Irmgard Wolf, PräsLG, Zweibrücken
(Geschäftsführung/Schriftführerin)
Dr. Ruth-Ellen Schaeffer, VRinLG,
Frankenthal
(Kassiererin)
Udo Werner, VROLG, Koblenz
(Familienrecht)
Rolf Geisert, ROLG, Zweibrücken
(Amtsrecht Richter, Justizstrukturreform)
Birgit Nennstiel, StAin, Frankenthal
(Amtsrecht Staatsanwälte)
Maya Darscheid, RinOLG, Koblenz
(Aus- und Fortbildung)
Thomas Becker, RAG, Trier
(Strafverfahrensrecht)
Oliver Emmer, RAG, Bernkastel-Kues
(materielles Strafrecht)
Andreas Herzog, Ri
(Assessorenvertreter)

Weitere Themen waren:

Neuregelung zum Bereitschaftsdienst.

Es wurde auf die damit zusammenhängende Mehrbelastung der Richter hingewiesen. Auch wurde diskutiert, dass nur bei einer vollständigen Präsenz des nachgeordneten Dienstes der jeweiligen



Bereitschaftsdienst funktionieren wird. Es ist vorgesehen, diesen Punkt bei dem Gespräch mit dem Justizminister Mertin am 06.05.2004 zur Sprache zu bringen.

Richterwahlausschuss

In diesem Zusammenhang wurden das Landesrichtergesetz diskutiert und die Wahlordnung zum Landesrichtergesetz. Das Schreiben des stellvertretenden Landesvorsitzenden Endell an das Ministerium der Justiz vom 16.03.2004, welches auf ausdrücklichen Wunsch der Landesvertreterversammlung formuliert worden ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes -Landesverband Rheinland-Pfalz - hat am 15.3.2004 den Entwurf der Wahlordnung erörtert. Die Delegierten konstatieren eine folgerichtige Umsetzung des nur eine mittelbare Wahl, nicht aber eine Direktwahl der richterlichen Ausschussmitglieder ermöglichenden Landesrichtergesetzes (§§ 17, 18,26 LRiG). Überdies sind die Mitgliederzahlen der jeweiligen vorschlagsberechtigten Berufsverbände der Richter höchst unterschiedlich. Der Deutsche Richterbund ist der bei weitem mitgliederstärkste Berufsverband. Es muss sichergestellt werden, dass das höhere Gewicht des Richterbundes auch zum Ausdruck kommt in einem höheren Stärkeverhältnis seiner Wahlvorschläge für die Vorschlagslisten. Ein unverhältnismäßig zu hoher Einfluss der Listen wesentlich mitgliederschwächerer Verbände und ein damit zusammenhängendes Ungleichgewicht in der Repräsentanz der Richter sollte verhindert werden. Die Landesdelegiertenversammlung bittet, diesem Gesichtspunkt im Rahmen der Verordnungsgebung zu berücksichtigen“.

Bis zum 10. 06. 2004 sollen von den jeweiligen Bezirksvereinen Wahlvorschläge für den Richterwahlausschuss dem Landesverband vorgelegt werden. Im Anschluss hieran wird der Landesvorstand seine Wahlvorschläge dem Wahlvorstand für den Richterwahlausschuss vorlegen.

Landesvorstandssitzung 31. 03. 2004 in Mainz

Die Landesvorsitzende – zugleich Vorsitzende des Haupttrichterrats – berichtete über den Entwurf einer neuen Beurteilungs-VV, über den Stand der Einführung des MAJA-Nachfolgesystems, die Einladung des Ministers zu einem ersten Gespräch am 06.05. 2004 und ein Interview für den SWR zum Thema „Kinderpornographie“.

Die **Referate** wurden, wie vorstehend schon dargestellt, verteilt.

Die **Landesgeschäftsstelle** wird von Frau Faßbender, einer Schreibkraft des Amtsgerichts Germersheim, betreut. Sie ist erreichbar unter Telefon 07274-952225 und Fax 07274-952240.

Am 23. November 2004, 14.30 Uhr findet im Erbacher Hof eine **Festveranstaltung des Landesverbandes** statt.

Neben der offiziellen Verabschiedung des früheren Landesvorsitzenden Udo Werner und der Einführung von Frau Müller-Rospert als neue Landesvorsitzende steht die Veranstaltung unter dem Thema „Unabhängigkeit der Gerichte, der Richter und der Staatsanwälte“. Herr Frank vom Bundesvorstand wird hierzu, insbesondere aber zur Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte, einen Vortrag halten, anschließend ist eine Diskussion vorgesehen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, zu dieser öffentlichen Veranstaltung sind Sie herzlich eingeladen. Eine gesonderte Ankündigung folgt.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll forciert werden. Das **Mitteilungsblatt** wird wieder aufgelegt (Redaktion siehe Impressum).

Auch eine **Homepage** soll es geben, eine Arbeitsgruppe erarbeitet den Inhalt, sie soll aber von Profis gestaltet werden.

Bundesvertreterversammlung Deutscher Richterbund 23. 04. 2004 in Koblenz

Beschlossen wurde ein **Gesetzesentwurf des Deutschen Richterbundes zur Neuregelung des Amtsrechts der Staatsanwaltschaft** (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des zehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes).

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung des politischen Generalstaatsanwalts kodifiziert (§ 149 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes); die Staatsanwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege nur dem Gesetz, der Wahrheit der Gerechtigkeit verpflichtet. Mit dieser Funktion ist die Stellung der leitenden Staatsanwälte als politische Beamte nicht zu vereinbaren.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf die Abschaffung des externen Weisungsrechtes für Staatsanwälte im Einzelfall vor (§ 147 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes). Der bisweilen unverhohlen geäußerte Verdacht, Staatsanwälte könnten von denen, die die politische Macht haben, gesteuert und



als Instrument zur Durchsetzung ihrer Politik benutzt werden, beschädigt das Ansehen von Staatsanwaltschaft und Justiz und läuft letztlich auch den Interessen der politisch Verantwortlichen zuwider. Zwar sind ministerielle Einzelweisungen in der Praxis selten; aber allein der Anschein, die Politik instrumentalisieren den Justizbereich für ihre Zwecke ist geeignet, das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu untergraben. Das externe Weisungsrecht für Staatsanwälte im Einzelfall ist daher aufzuheben.

Allerdings wurde bei der Bundesvertreterversammlung auch beschlossen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nur eine Zwischenetappe ist zu dem Ziel, die Unabhängigkeit der Staatsanwälte - die gleich der Unabhängigkeit der Richter - umzusetzen, einschließlich einer Präsidiumsverfassung, wie bei den Gerichten.

Bundesvertreterversammlung des DRB spricht sich gegen die Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten aus

Die derzeitige Diskussion über die Änderung bestehender Gerichtsstrukturen mutet seltsam an: Gut funktionierende Gerichtsstrukturen sollen zerschlagen werden, ohne dass erklärt wird, welche wesentlichen Vorteile sich aus der Neuerung ergeben. Das für die Betroffenen – die Versicherten, Behinderten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Sozialleistungsträger etc. – eine Verbesserung der Qualität der Verfahren oder ein schnellerer Rechtsschutz herauskommen soll, das behaupten nicht einmal die Befürworter. Der DRB hat sich deshalb auf der Bundesvertreterversammlung am 24. April in Koblenz mit großer Mehrheit gegen die Zusammenlegung der Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit und gegen die Integration der Arbeitsgerichtsbarkeit in die Zivilgerichtsbarkeit ausgesprochen. Die seit Jahrzehnten selbständigen Fachgerichte haben sich bewährt und genießen bei den Beteiligten hohes Ansehen. Ohne den Nachweis von Verbesserungen dürfen allein aus fiskalischen Gründen gut funktionierende Gerichtsstrukturen nicht zerstört werden. Selbst nach optimistischen Schätzungen sind jedoch allenfalls 0,01 bis 0,1 Promille des jeweiligen Landeshaushaltes einzusparen. Durch notwendig werdende Verlagerungen drohen andererseits Mehrkosten,

die kaum vorhersehbar sind. Angesichts der Schnellschüsse, zu denen die Politik heute neigt, besteht die Gefahr, dass am Ende nicht nur der Steuerzahler draufzahlen muss.

Der richterliche Bereitschaftsdienst

- Neue Entwicklungen in Rheinland-Pfalz -

Der bislang an den Wochenenden und Feiertagen bestehende Bereitschaftsdienst von i.d.R. jeweils 1 Std., der durchaus bei entsprechendem Arbeitsanfall auch länger dauerte, soll u.U. ausgeweitet werden auf die Werktage und darüber hinaus in zeitlichem Umfang.

Auslöser hierfür waren zwei Entscheidungen des BVerfG vom 20.02.01 und 15.05.02 (NJW 2001,1121 und 2002,3161), in denen der Auftrag an „alle staatlichen Organe“ präzisiert wurde, „dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird“ Für den Staat folge daraus „die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters – jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO) – zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen“.

In einer ersten gesetzgeberischen Reaktion ist § 22 c Abs.1 GVG geändert worden.

In der zuvor geltenden Regelung wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Geschäfte des Bereitschaftsdiensts auf ein Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks zu konzentrieren. Das galt (nur) für die dienstfreien Tage und nur für die Richter der Amtsgerichte. In der seit 2002 geänderten Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Weggefallen ist die Beschränkung auf die dienstfreien Tage. Rheinland-Pfalz beabsichtigt wohl von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Jedenfalls liegt der Entwurf einer Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vor.

Folgende Vorschriften sind von Interesse:

§ 1

Der Bereitschaftsdienst in der dienstfreien Zeit ist für die Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan zu regeln.

§ 2

Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen des Amtsgerichts, die keinen Aufschub dulden, insbesondere nach der StPO, der ZPO, dem FGG



und dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

§ 3

Zu dem Bereitschaftsdienst sind neben den Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte auch die Richterinnen und Richter des jeweiligen Landgerichts heranzuziehen.

Interessant ist, welche weiteren Konsequenzen das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen aus dem neuen § 22 c GVG gezogen hat. In einer Allgemeinen Verfügung vom 5.11.03 (JMBINW 2003,266) heißt es u.a. , es sei sicherzustellen, dass bei allen Amtsgerichten ein Bereitschaftsdienst an allen Tagen in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr gewährleistet ist.

Es bleibt zu hoffen, dass sich das hiesige Justizministerium nicht zu einer vergleichbarem Verfügung bereit finden wird, wenngleich sich erste Bedenken ergeben aus der Formulierung in § 1.....in der dienstfreien Zeit ist..... - hat doch ausschließlich das jeweilige Präsidium (im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte) nach dem GVG die Entscheidungsbefugnis. Allein diese Gremien legen den zeitlichen und sachlichen Umfang des Bereitschaftsdienstes fest. In diesem Zusammenhang ist die Lektüre von BGH NJW 1987,1198 zu empfehlen.

Interessant dürfte auch werden, wie die Justizverwaltung auf eine etwaige zeitliche Ausweitung des Bereitschaftsdienstes reagieren wird. So wird es unausweichlich sein, die Richterpensen zu erhöhen und zwar ohne zeitliche Verzögerung – man denke etwa an die im Zöller , ZPO,24.Aufl.,§ 22c GVG Rz.6 genannte 24 – Stunden Bereitschaft. Aber auch die anderen derzeit „gehandelten“ Zeiten ergäben eine Steigerung unserer ohnehin schon vorhandenen Überbelastung.

Gespannt darf man sein, ob und inwieweit nichtrichterliches Unterstützungspersonal in einem erweiterten Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt wird. Einen ersten Hinweis auf das, was da auf uns zukommen kann, erhalten wir vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts – nachzulesen im Zöller, a.a.O.. Danach ist derartige Personal nicht erforderlich ;“ dem Bereitschaftsdienstrichter kann zugemutet werden, etwaige Entscheidungen selbst niederzuschreiben, soweit nicht ohnehin als Eilmaßnahme mündliche oder sogar fernmündliche Anordnungen ausreichen, die ggf. vom Gesprächspartner (z.B. Polizeibeamten) dokumentiert werden können.“

Das geht an der Realität vorbei, ist überdies rechtlich bedenklich, soll und kann aber an dieser

Stelle nicht weiter kommentiert werden. Es sei nur der Hinweis auf den Aufsatz von Schulte-Kellinghaus gegeben (NJW 2004,477).

Realität wird jedoch sein, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Landgerichte u.U. nach längerer Abstinenz wieder mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder auf Unterbringung u.ä. beschäftigen müssen. Hilfreich dürfte daher die Anlage einer Bereitschaftsdienstmappe sein u.U. mit entsprechenden Beispielfällen, in denen die prozess- und materiellrechtlichen Grundlagen für die in Frage kommenden Rechtsgebiete dargestellt sind.

Möller,RAG,Ludwigshafen

In eigener Sache

Der **Redaktionsschluss** für das nächste Mitteilungsblatt ist der 20. 06. 2004.

Impressum

Mitteilungsblatt Ausgabe Mai 2004

Herausgeber:

Deutscher Richterbund Landesverband Rheinland-Pfalz
Gerichtsstraße 6, 76726 Germersheim

Redaktion:

- Paul Blaschke, VRLG, Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Str., 55116 Mainz
Tel.:06131-1414228 / Fax: 06131-1414444
Schriftleitung und Gestaltung
- Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz
- Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz -
- Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz
- Detlef Möller, RAG Ludwigshafen

Auflage: 1.500 Exemplare

Erscheinungsort: Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwälte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt